

Satzung des Vereins „Get Change Done e.V.“

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Get Change Done e.V.“
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Braunschweig
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Bekanntmachung vom 01.10.2002, in der Fassung vom 21.12.2019. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein fördert die Bereiche Stadt- und Regionalentwicklung sowie soziale und kulturelle Projekte, insbesondere mit dem Schwerpunkt gesellschaftliche Partizipation. Dies geschieht zuvorderst durch die Planung, Unterstützung, Durchführung, Vernetzung und Zusammenführung kreativer kultureller und sozialer Projekte.

3. Geschäftsjahr

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Der Ein- und Austritt aller Mitglieder vollzieht sich auf dem schriftlichen Weg.
- 4.2 Mitglieder, die Verantwortung übernehmen und einen überschaubaren öffentlichen Bereich betreuen, sind aktive Mitglieder.
- 4.3 Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 4.4 Die aktive Mitgliedschaft muss im Vorstand durch eine Zweidrittel-Mehrheit bestätigt werden. Aktives Mitglied ist, wer sich mindestens 10 Stunden pro Monat aktiv für ein Projekt engagiert.
- 4.5 Der Verein erwartet von seinen Mitgliedern jede zumutbare Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Seine Interessen müssen von diesen gewahrt werden.
- 4.6 Vereinsaustritte von fördernden Mitgliedern erfolgen durch schriftliche Kündigung zu Händen des Vorstandes. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende.
- 4.7 Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ausschlussgrund ist insbesondere der wiederholte Verstoß gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins oder gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane. Der Ausschluss erfolgt, wenn eine Zweidrittel-Mehrheit des Vorstandes diesem Beschluss zustimmt. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses müssen dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der entscheidenden Vorstandssitzung schriftlich genannt werden, damit die betroffene Person im Vorstand Stellung beziehen kann.
Ein förderndes Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit mindestens drei Monatsbeiträgen in Rückstand gerät und trotz Mahnung im Rückstand bleibt; in diesem Fall erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit.

5. Beiträge

- 5.1 Die aktiven Mitglieder bezahlen keine Beiträge.
- 5.2 Der monatliche Beitrag der fördernden Mitglieder beträgt für Studierende, Rentner*innen und Nichterwerbstätige mindestens 5,00 Euro, für Erwerbstätige mindestens 10,00 Euro monatlich.

6. Gewinn- und Vermögensbildung

- 6.1 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 6.2 Die aktiven Mitglieder, die für einen öffentlichen Bereich Aufgaben (Projekt- oder Pressearbeit) übernehmen sowie der/die Vorsitzende, dessen/deren StellvertreterIn,

- der/die KassiererIn und deren StellvertreterIn, erhalten entsprechende Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft in Form einer Aufwandsentschädigung.
- 6.3 Die fördernden Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 6.4 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
7. **Verbot der Begünstigung**
- 7.1 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
8. **Organe des Vereins**
- 8.1 Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
9. **Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- 9.1 Die Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten zu, die nicht durch das Gesetz oder die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 9.2 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
1. Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
 2. Die Entlastung des Vorstandes
 3. Die Wahl des Vorstandes
 4. Die Wahl eines Rechnungsprüfers für das laufende Geschäftsjahr
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
10. **Einberufung, Vorsitz und Durchführung der Mitgliederversammlung**
- 10.1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin ein.
- 10.2 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hält der/die Vorsitzende.
- 10.3 Auf jedes Mitglied entfällt eine Stimme.
- 10.4 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse sind in einfacher Mehrheit zu fassen.
- 10.5 Über die Beschlüsse und Entscheidungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer StellvertreterIn zu unterzeichnen ist.
11. **Der Vorstand**
- 11.1 Der Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus:
1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der StellvertreterIn
- Sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 11.2 Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- 11.3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl und Wiederberufung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird an seine Stelle ein Ersatzmitglied gewählt, sofern der Vorstand andernfalls nicht mehr handlungsfähig ist. Dem Vorstand steht es frei, ein Vorstandsmitglied kommissarisch zu benennen, das sich auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl stellen muss. In den Vorstand können Mitglieder gewählt werden, die mindestens ein Jahr aktives Mitglied sind.
- 11.4 Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzeitig abgesetzt werden, muss aber sofort durch eine Neuwahl ersetzt werden. Für eine außergerichtliche und gerichtliche Vertretung ist der/die Vorsitzende allein handlungsberechtigt und belangbar. Der/die stellvertretende Vorsitzende sollte diesem Recht nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden Gebrauch machen.
12. **Auflösung des Vereins**
- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

12.2 Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung an welche gemeinnützige Organisation das Vereinsvermögen geht. Diese gewählte Organisation hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Die Unterschriften folgender Gründungsmitglieder wurden chronologisch getätigt:

Jan Augsberg, Simon Gimmler, Marina Kanzian, Renate Knoll, Ruben Knoll, Enrico Lummitsch, Johannes Räbel, Benedikt Rudolph, Anika Straub, Jill Fengler, Isabella Tober, Marie Christall, Lucas Kuster und Sina Pardylla

Berlin, den 20.03.2020

Augsberg

Simon Gimmler

Marina Kanzian

R. Knoll

R. Knoll

E. Lummitsch

JF Räbel

Benedikt Rudolph

A. Straub

Jill Fengler

I. Tober

Christall

Lucas Kuster

Sina Pardylla
